



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts (BR-Drucks. 69/10)**

**Verteiler:**

Bundesministerium der Justiz  
Justizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Bundesrat  
Rechtsausschuss des Bundesrates  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Anwaltverein e. V.  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Steuerberaterverband  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Familiengerichtstag e. V.  
Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.  
Deutscher Juristentag e. V.

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JurBüro, RVGreport, AGS, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der 27 Regionalkammern und der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof und vertritt über diese die berufspolitischen Interessen von derzeit ca. 155.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Deutschland.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte am 6. Februar 2008 zum Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Begrenzung der Ausgaben für die Beratungshilfe“ eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts Stellung genommen. Die darin vorgebrachten Bedenken gegen den Gesetzentwurf sowie die vorgeschlagenen Änderungen werden ausdrücklich aufrechterhalten und nachfolgend wie folgt ergänzt:

Vorbemerkungen:

Das Anliegen des Gesetzentwurfs, die Kosten für die Beratungshilfe spürbar zu reduzieren, ist nachvollziehbar. Es ist stets zu überprüfen, inwieweit Leistungen der öffentlichen Hand auch tatsächlich erforderlich sind und inwieweit sie ihren Zweck erreichen. Allerdings wird das Ziel des Gesetzentwurfs, die Kosten spürbar auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, ohne den Zugang zur Beratungshilfe für wirklich Bedürftige unangemessen zu erschweren, nicht erreicht. Der Gesetzentwurf schafft erhebliche Einschränkungen für die Rechtsuchenden, im Wege der Beratungshilfe anwaltlichen Rat oder anwaltliche Vertretung zu suchen. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist der Gesetzentwurf daher in weiten Teilen abzulehnen, da er zu einer weitgehenden Abschaffung der anwaltlichen Beratungshilfe führt.

Der Gesetzentwurf steht in Teilen im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der ein unbemittelter Rechtsuchender einem solchen Bemittelten gleichzustellen ist, der bei der Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und vernünftig abwägt. In dem Entwurf wird jedoch davon ausgegangen, dass der bedürftige Rechtsuchende ohne Berücksichtigung der Kosten teuren Rechtsrat sucht. Für einen solchen Verdacht besteht kein Anlass. Aus der Beratungshilfestatistik ergibt sich, dass sowohl die absoluten Zahlen als auch die Aufwendungen für Beratungshilfe in den vergangenen Jahren gegenüber dem Kalenderjahr 2006 erheblich niedriger waren. Während im Jahr 2006 noch 948.979 Anträge auf Beratungshilfe gestellt wurden, waren es im Jahr 2008 le-

diglich 885.468 Anträge. Dies sind sechs Fälle pro Anwalt pro Jahr, im Jahr 2006 waren es 6,9 Fälle.<sup>1</sup>

Dagegen ist zu bedenken, dass mit jeder Verschärfung des Beratungshilferechts der Zugang für weniger Bemittelte zum Recht erschwert wird. Angesichts der Tatsachen, dass zum Einen trotz des Anstiegs in den letzten Jahren die Pro-Kopf-Kosten für Beratungshilfe in Deutschland die zweitgeringsten in ganz Europa sind und zum Anderen die Kostensteigerung auf die Hartz-IV-Gesetzgebung bzw. die Ausführungsleistung der Arbeitsgemeinschaften der Bundesagentur für Arbeit und der Gemeinden zurückzuführen ist, erscheint eine Einsparung bei den Kosten für Beratungshilfe nicht sachgerecht. Aus einer aktuellen Studie des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Köln ergibt sich, dass sich die staatlichen Ausgaben für Prozesskostenhilfe/Beratungshilfe in Deutschland auf 8,50 Euro pro Kopf belaufen, in den Niederlanden z. B. auf 21,15 Euro und in Großbritannien auf 40,50 Euro. Bereits dieser internationale Vergleich zeigt, dass von einem „Missbrauch“ oder einer „mutwilligen Inanspruchnahme“ der Beratungshilfe in Deutschland keine Rede sein kann.

Dazu im Einzelnen:

### **1. Einführung der gesetzlichen Definition der Mutwilligkeit zur Versagung von Beratungshilfe (§ 1 Abs. 4 BerHG-E)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, in § 1 Abs. 4 eine Definition der Mutwilligkeit einzufügen, um eine effektive Missbrauchskontrolle zu gewährleisten.

Das Anliegen erscheint grundsätzlich berechtigt. Beratungshilfe kann und darf nicht allgemeine Lebenshilfe sein. Zu der beabsichtigten Konkretisierung der Mutwilligkeit ist der Gesichtspunkt, ob ein verständiger Selbstzahler anstelle des bedürftigen Rechtsuchenden ebenfalls den Rat und die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen würde, sachgerecht und wird bereits gegenwärtig seitens vieler Amtsgerichte im Rahmen der Prüfung der Bewilligung von Beratungshilfe zugrunde gelegt. Außer-

---

<sup>1</sup> Hommerich/Kilian/Dreske Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2009/2010, Tabelle 7.3.1

dem führt die Einführung einer Definition der Mutwilligkeit zu einem gewissen Gleichklang mit den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe.

Als problematisch wird aber angesehen, Mutwilligkeit wegen eines Missverhältnisses zwischen dem Wert der Angelegenheit und den Kosten der anwaltlichen Beratung oder Vertretung in Betracht zu ziehen. So wird denjenigen Bedürftigen der Zugang zum Recht verwehrt, die eine nur geringe Forderung durchsetzen wollen oder sich gegen einen ungerechtfertigten Anspruch verteidigen wollen. Es findet eine Ungleichbehandlung statt zwischen denjenigen Bedürftigen, die Beratungshilfe wegen eines geringeren Gegenstandswertes und denjenigen, die Beratungshilfe wegen eines höheren Gegenstandswertes in Anspruch nehmen wollen. Es kann auch nicht eine Ausnahme für den Fall vorgesehen werden, wenn der Rechtsuchende im konkreten Fall sicher annehmen dürfte, die anfallenden Kosten vom Gegner erstattet zu bekommen. Die Risikoeinschätzung erfordert eine fundierte rechtliche Prüfung und kann daher in der Regel nicht vom Rechtsuchenden selbst wahrgenommen werden. Gerade für diesen Fall nimmt er anwaltliche Hilfe in Anspruch um entscheiden zu können, ob er seinen Anspruch durchsetzt oder sich ggf. gegen einen gegen ihn geltend gemachten Anspruch verteidigt.

## **2. Einführung regionaler Listen mit vor Ort bestehenden anderen Hilfemöglichkeiten (§ 1 Abs. 3 BerHG-E)**

Der Gesetzentwurf soll eine Pflicht zur Aufstellung von Listen mit anderen Hilfemöglichkeiten in § 1 Abs. 3 BerHG einführen. Diese erleichtere die Arbeit der Gerichte zum Vorteil des Rechtsuchenden.

Gegen das Führen von Listen bestehen grundsätzlich keine Einwände, auch wenn es eines gewissen Aufwandes bedarf, diese Listen zu pflegen und auf dem jeweiligen aktuellen Stand zu halten.

Die Verweisungen, die bereits nach der geltenden Gesetzeslage an andere Organisationen, z. B. Caritas, Diakonie etc, vorgenommen werden, zeigen aber, dass die Verweisung nicht immer zumutbar ist. Die freien Organisationen sind häufig nicht in der Lage, flächendeckend Rechtsberatung durch Rechtsanwälte zu ersetzen. Grund hier-

für sind die fehlenden finanziellen Mittel und die beschränkte fachliche Kompetenz der Beratungsstellen. Die Folge sind lange Wartezeiten. Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher vor, eine Regelung dergestalt in das Gesetz aufzunehmen, dass dann, wenn die anderweitige Beratungsstelle innerhalb einer bestimmten Frist, z. B. vier Wochen, nicht in der Lage ist, die Beratung vorzunehmen, Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt zu gewähren ist.

Die Verweisung an die Behörden, die nach §§ 13 ff. SGB I zur Beratung verpflichtet sind, ist jedenfalls dann, wenn es darum geht, deren Entscheidungen anzugreifen, nicht mehr sachgerecht. Auch beim – unterstellten – besten Willen wird niemand gegen die eigene Rechtsauffassung beraten oder den Rechtsuchenden auf eigene Argumentationsmängel hinweisen. Hier liegt eine erhebliche Beschränkung der Bedürftigen in der Durchsetzung ihrer Rechte.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass gerade der Personenkreis, der auf Beratungshilfe angewiesen ist, nicht den Hinweis auf spezielle Verwaltungsbehörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Fürsorgeberatungen oder Schuldnerberatungen benötigt, sondern eine umfassende Beratung, die nicht nur die einzelnen akuten Probleme, sondern den gesamten Lebensbereich des Rechtsuchenden umfasst. Diese Beratung leisten Rechtsanwälte. Dabei muss es Sache des Rechtsuchenden und nicht des Rechtspflegers sein, ob er sich von einem Rechtsanwalt wie ein bemittelter Rechtsuchender beraten oder vertreten lassen will oder nicht.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu den möglichen Organisationen aus der Liste mit anderen Hilfsmöglichkeiten Rechtsanwälte immer leicht zu erreichen sind und von einer zügigen Erledigung der Angelegenheit ausgegangen werden kann.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass nichtanwaltliche Beratungsstellen keinen berufsrechtlichen Regeln unterliegen, im Regelfall über keine Haftpflichtversicherung verfügen und die wesentlichen Grundpfeiler der anwaltlichen Tätigkeit nicht vorliegen, nämlich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen.

### **3. Änderungen der Voraussetzungen für die Beratungshilfe durch Vertretung (§ 2 Abs. 1 S. 2 BerHG-E)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 2 Abs. 1 den folgenden Satz 2 anzufügen:

*„Eine Vertretung ist nur erforderlich, wenn der Rechtsuchende nach der Beratung angesichts des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Rechtsangelegenheit seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann.“*

Die Einführung des „Vorrangs der Selbstvertretung“ sieht die Bundesrechtsanwaltskammer im Hinblick auf den Zugang zum Recht und die Waffengleichheit auch im außergerichtlichen Bereich kritisch. Die Vorschrift stellt eine Abkehr von dem Ziel dar, allen Bevölkerungsschichten einen gleichen Zugang zu Rechtsberatung und –vertretung zu ermöglichen und auch Minderbemittelten Waffengleichheit gegenüber demjenigen zu geben, der sich anwaltlichen Beistand leisten kann.

Auch dürfte zu befürchten sein, dass diese Regelung zu einer Gerichtsbelastung und damit zu einem Anstieg der Prozesskostenhilfeausgaben führt, weil in den seltensten Fällen eine endgültige außergerichtliche Einigung bei Selbstvertretung zustande kommen dürfte. Streitigkeiten werden dann nicht außergerichtlich erledigt, sondern gehen mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe in das gerichtliche Verfahren über.

### **4. Abschaffung der nachträglichen Antragstellung (§ 4 Abs. 2 BerHG-E)**

§ 4 Abs. 2 BerHG soll vorsehen, dass eine grundsätzliche Pflicht zur Vorabantragstellung besteht, da die Möglichkeit der derzeit bestehenden nachträglichen Antragstellung durch den Rechtsanwalt nach Ansicht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine wesentliche Ursache für die hohen Kosten im Bereich der Beratungshilfe darstelle.

Auch die Mehrzahl der Rechtsanwälte ist an einer vorherigen Antragstellung im Hinblick auf die Unsicherheit über die Kostendeckung interessiert. Allerdings ist die Pflicht zur vorherigen Antragstellung praxisfern. In einer erheblichen Anzahl von Fällen ist ein sofortiges Tätigwerden des Rechtsanwalts erforderlich. Zu einem großen Teil liegt dies daran, dass viele bedürftige Rechtsuchende erst dann Rechtsrat suchen, wenn keine andere Möglichkeit mehr besteht. Insbesondere drohen häufig Fris-

ten abzulaufen, sodass der Rechtsanwalt sogleich auf die Angelegenheit eingehen und wegen des enormen Haftungsrisikos den Sachverhalt erforschen und die entsprechende richtige Antwort geben muss. Die Beratungshilfebewilligung dauert zum Teil mehrere Wochen, wenn die Beantragung durch einen Rechtsanwalt im schriftlichen Verfahren erfolgt. Verweist der Rechtsanwalt den Mandanten vor der Bearbeitung der Sache zunächst darauf, Beratungshilfe zu beantragen und wird nicht weiter tätig, bis ihm der Beratungsschein vorgelegt wird, könnte eine eventuelle Eilbedürftigkeit nicht erkannt und deshalb nicht entsprechend reagiert werden. Der Bedürftige müsste ggf. erhebliche Nachteile in Kauf nehmen, die zu vermeiden wären, wenn es bei der bisherigen Möglichkeit der auch nachträglichen Beantragung von Beratungshilfe bliebe.

Richtig ist, dass es Fälle gibt, in denen Rechtsuchende von einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt zunächst noch Abstand nehmen und ihre Angelegenheiten nach erfolgter mündlicher Beratung dann selbst regeln können. Es ist ferner richtig, dass derjenige Personenkreis, der Berechtigung zur Beratungshilfe hat, nicht besser gestellt werden soll als Rechtsuchende, die ihre Beratung bei einem Rechtsanwalt selber bezahlen. Allerdings wird übersehen, dass sich gerade bei dem Personenkreis, der zur Beratungshilfe berechtigt ist, überdurchschnittlich mehr Menschen befinden, die aufgrund ihres Intellektes und ihrer Bildung zu einer eigenständigen Wahrnehmung ihrer Interessen insbesondere in schriftlicher Form gar nicht in der Lage sind. Es kommt somit einer Versagung der Beratungshilfe nahe, wenn die nachträgliche Beantragung der Beratungshilfe durch den Rechtsanwalt nach erfolgter Beratung ausgeschlossen werden soll. Bei den weitaus überwiegenden Mandaten im Rahmen der Beratungshilfe handelt es sich um Fälle aus dem Unterhaltsrecht, aus dem Sozialrecht oder aus dem Arbeitsrecht. Die Mandanten suchen Rat hinsichtlich der Bescheide der ARGE, sodass dann Rechtsmittelfristen laufen, die einzuhalten sind. Sofortiges Tätigwerden zur Einhaltung der Fristen ist dann erforderlich. Dies schließt es aus, den Mandanten zunächst zu bitten, die Beratungshilfe beim Amtsgericht zu beantragen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass dann auch noch der zuständige Rechtspfleger entscheiden soll, ob eine Beratung oder Vertretung notwendig ist. Hinzu kommt, dass sich oft erst im Beratungsgespräch herausstellt, dass ein An-

spruch auf Beratungshilfe besteht. § 16 Abs. 1 BORA verpflichtet den Rechtsanwalt, seinen Mandanten auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

## **5. Aufklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers**

Nach dem Entwurf sollen die Möglichkeiten des Gerichts zur Aufklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsuchenden verbessert werden. Dem Antrag soll eine Erklärung des Rechtsuchenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt werden. Das Gericht soll verlangen können, dass der Rechtsuchende seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht, insbesondere soll es auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern können. Mit Einwilligung des Rechtsuchenden sollen auch Auskünfte bei den Finanzämtern und über die Kontoführung des Rechtsuchenden nebst Name und Anschrift des Kreditinstituts bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie über die Höhe seiner Einkünfte bei den in § 643 Abs. 2 Nr. 1 ZPO genannten Stellen eingeholt werden können.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen weitergehende Aufklärungsmöglichkeiten. Im Hinblick darauf, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, sowohl dem rechtsuchenden Bürger als auch dem Beratungshilfe leistenden Rechtsanwalt Sicherheit über die Kostendeckung oder –ablehnung zu geben, darf ein solches Prüfungsrecht aber nicht zu einer noch weiteren Verlängerung der Bearbeitungsdauer von Beratungshilfeanträgen führen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Einholung von Auskünften bei Finanzämtern, Kreditinstituten und ähnlichen Einrichtungen in keinem Verhältnis zu dem Ausgabebetrag des Staates im Einzelfalle steht.

## **7. Einführung eines Erinnerungsrechts auch der Staatskasse (§ 6 Abs. 4 BerHG-E)**

Zukünftig soll die Staatskasse ebenfalls die Möglichkeit der Erinnerung gegen Entscheidungen des Amtsgerichts, einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt auszustellen, haben.



Eines Rechtsmittels der Staatskasse gegen die Erteilung des Berechtigungsscheins für Beratungshilfe bedarf es nicht. Aus der Erfahrung kann festgestellt werden, dass durchgängig von einer sorgfältigen Kontrolle der Voraussetzungen von Beratungshilfe durch die Rechtspfleger ausgegangen werden kann. Ein Erinnerungsrecht der Staatskasse würde zu einer weiteren Bürokratisierung ohne jeden Gewinn für den Staatshaushalt führen.

Die Erinnerung zugunsten der Staatskasse ist darüber hinaus geeignet, den Vertrauensschutz der Beratungshilfe leistenden Rechtsanwälte und der Rechtsuchenden zu verletzen. Der Rechtsuchende, dem aufgrund eines Beratungsscheins durch einen Rechtsanwalt Beratungshilfe gewährt wurde, muss darauf vertrauen können, dass der Rechtsanwalt auch einen Anspruch gegen die Staatskasse auf seine Vergütung hat. Abzuwarten, ob die Staatskasse eventuell ein Rechtsmittel gegen die Bewilligung einlegt, dürfte in den seltensten Fällen zumutbar sein, sondern mit einem Verlust der Möglichkeit, seine Rechte durchzusetzen, einhergehen.

Schließlich ist zu befürchten, dass das Vorhaben, ein gesondertes Erinnerungsrecht der Staatskasse einzuführen, eine Vermehrung der Bürokratiekosten bewirkt, die angesichts der geringen Beratungshilfengebühren jeden denkbaren Einsparungseffekt der Neuregelung aufzehren und voraussichtlich auch übersteigen würde.

Die Einführung eines Erinnerungsrechts auch der Staatskasse ist allenfalls denkbar, wenn sichergestellt wird, dass der Anspruch des Rechtsanwalts, der Beratungshilfe geleistet hat, gegen die Staatskasse bestehen bleibt. Sollte aufgrund des Rechtsmittels der Staatskasse die Bewilligung von Beratungshilfe nachträglich aufgehoben werden, z. B. aufgrund fehlerhafter Angaben des Rechtsuchenden, muss dies zulasten des Rechtsuchenden gehen. Diesen soll die Staatskasse dann in Regress nehmen können. Der Rechtsanwalt, der aufgrund des Beratungsscheines Beratungshilfe geleistet hat, muss darauf vertrauen können, dass er die Vergütung aus der Staatskasse erhält. Es kann aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht zulasten des Rechtsanwalts gehen, wenn der Rechtspfleger in „besonderer Weise“ die Voraussetzungen der Beratungshilfe verkannt hat (Blatt 64 der Begründung).

## **8. Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Der Gesetzentwurf sieht neben der Änderung der Übergangsvorschriften die Änderung des § 47 Abs. 2 RVG vor, die Einfügung einer neuen Nr. 2501 VV RVG sowie die Änderung der Anmerkung zu Nr. 7002 VV RVG.

In einer neuen Nr. 2501 soll die Beratungshilfengebühr für den Fall der Gewährung von Beratungshilfe durch Vertretung geregelt werden. Vorgesehen ist eine Gebühr von 30 Euro, die der Rechtsuchende zu entrichten hat. Die Gebühr ist auf den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts gegen die Staatskasse zu zwei Dritteln anzurechnen. Ein Erlass der Gebühr, der auch hier möglich sein soll, kann dem nicht entgegengehalten werden. Für den Rechtsanwalt bleibt es also im Ergebnis bei der Beratungshilfengebühr von 10 Euro. Allerdings wird er das Risiko übernehmen müssen, dass der Rechtsuchende die Beratungshilfengebühr nicht zahlt. Die Staatskasse spart in Vertretungsfällen somit pro Beratungshilfefall 20 Euro zulasten des Beratungshilfe gewährenden Rechtsanwalts bei zahlungsunfähigen oder –unwilligen Mandanten.

Zudem erscheint der künftig für den Fall der Gewährung von Beratungshilfe durch Vertretung zu entrichtende Betrag in Höhe von 30 Euro anstelle der früheren 10 Euro unverhältnismäßig hoch. Die Erhöhung der Beratungshilfengebühr auf 30 Euro bedeutet, dass ein Rechtsuchender für die Rechtsberatung annähernd 10 % der monatlichen Sozialhilfe für den Rechtsschutz aufwenden muss. Da es sich hierbei um die Herstellung des sozialen Lebensminimums handelt, ist diese Höhe der Eigenbeteiligung verfassungsrechtlich bedenklich.

### **9. Anwaltliche Beratungsstellen (§ 7 BerHG-E)**

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die weitere Belastung der anwaltlichen Beratungsstellen ab. Die Regelung geht zudem davon aus, dass die Tätigkeit der Beratungsstelle die Beratungshilfe beim Rechtsanwalt ersetzt. Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht die anwaltlichen Beratungsstellen hingegen als sinnvolle und effektive Ergänzung, **nicht aber als Ersatz der Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt** in der Kanzlei.

**10. Öffnungsklausel für die Länder für die Einführung einer ausschließlichen Zuständigkeit anwaltlicher Beratungsstellen im Sinne von § 3 Abs. 1 BerHG (§ 12 Abs. 3 BerHG-E)**

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich ausdrücklich auch gegen die Öffnungsklausel für die Länder aus, die ausschließliche Zuständigkeit anwaltlicher Beratungsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 BerHG einzuführen. Die Erfahrung in den Ländern, in denen anwaltliche Beratungsstellen bestehen, hat gezeigt, dass diese Einrichtungen nur eine Ergänzung sein können. Die Garantie des uneingeschränkten Zugangs zum Recht auch für die arme Partei verbietet es, mittellose Rechtsuchende allein auf eine Beratungsstelle zu verweisen. Die Beratungsstelle ist regelmäßig nicht täglich zu erreichen. Der Rechtsuchende kann seinen Anwalt nicht frei wählen. Die Ausstattung einer Beratungsstelle erreicht nicht das Niveau einer Rechtsanwaltskanzlei. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Verweisung von Bedürftigen an die Beratungsstellen eine Schlechterstellung des Bedürftigen gegenüber dem bemittelten Rechtsuchenden bedeutet.

Insgesamt wiederholt die Bundesrechtsanwaltskammer ihre Bedenken, ob durch den Gesetzentwurf der Zugang zum Recht für den bedürftigen Rechtsuchenden gewährleistet bleibt. Sparzwänge und die daraus resultierende sehr restriktive Bewilligung von Beratungshilfe durch Rechtspfleger dürfen nicht dazu führen, dass der verfassungsrechtlich gewährleistete Zugang zum Recht eingeschränkt wird.

\* \* \*